

Mitteilung des Senats

vom 17. Oktober 1911.

1. Antrag auf bessere Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln.

Der Senat stimmt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 16. Oktober d. J. zu und wird seine Kommissare bei der einzusetzenden Deputation der Bürgerschaft demnächst namhaft machen.

2. Überschreitung der für die Neupflasterung am Kaiser Wilhelmplatz und am Markt von Senat und Bürgerschaft bewilligten Kosten und Profilverhältnisse dieser Pflasterstrecken.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, hat über diese Angelegenheit einen Bericht übergeben, den der Senat der Bürgerschaft hierneben mitteilt.

Anlage.

Bericht.

(Anlagen: Eine Zusammenstellung der Kosten und zwei Pläne.)

Der gemäß Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 7. und 5. April d. J. von der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, inbetreff der Neupflasterung am Kaiser Wilhelmplatz und am Markt zu erstattende Bericht betrifft:

- 1) die bei dieser Arbeit für den Staat entstandenen Mehrausgaben, die mit Genehmigung von Senat und Bürgerschaft aus anderweitigen Ersparnissen gedeckt sind;
- 2) die Profilverhältnisse dieser Pflasterstrecken.

1. Mehrausgaben. Nachdem im ursprünglichen Bericht (Verhdlg. 1911 S. 262) der Gesamtbetrag der entstandenen Kostenüberschreitung zu 10 039,87 M angegeben ist und die Gründe der Kostenüberschreitung zusammengestellt sind, sind im Nachstehenden die Überschreitungen der einzelnen Positionen näher begründet.

Die Kostenanschläge und zwar:

Kostenanschlag I: Am Markt,

„ II: Kaiser Wilhelmplatz,

sowie der Restbestand für die Obernstraße sind in der abschriftlich beigelegten Zusammenstellung den tatsächlichen Aufwendungen gegenübergestellt.

Die Kostenanschläge stammen vom Jahre 1904. Daß bis zu der im Jahre 1910 erfolgten Ausführung Material und Arbeit eine Vertenerung erfahren haben, ist bereits im früheren Bericht erwähnt worden. Da die allgemeine Vertenerung auf alle Positionen von Einfluß ist, so ist sie in den nachstehenden Erläuterungen zu den einzelnen Positionen nicht weiter herangezogen.

Kostenanschlag I.

A. Ausgaben.

	Mehrausgaben	Minderausgaben
Pos. 1) Der veranschlagte Posten von 90 M betraf das Umsetzen der Saumsteine. Bei der Ausführung ergab sich, daß die Saumsteine stark abgenutzt waren und nur 20—28 cm Höhe hatten, so daß sie durch neue Saumsteine ersetzt werden mußten. Die dadurch entstandenen Mehrkosten betrugen M	187,92	
zu übertragen . . . M	187,92	

	Mehrausgaben	Widerausgaben
Übertrag...	M	187,92
Pos. 2) Die Pos. 2 (635 qm Holzpflaster auf Betonunterlage) ist in unveränderter Flächengröße ausgeführt. Die Kosten waren den damaligen Verhältnissen entsprechend mit 21 M für das Quadratmeter veranschlagt; die Ausführung hat sich aber namentlich dadurch verteuert, daß bei der besonderen Wichtigkeit der in Frage kommenden Straßenstrecke ein Beton 1 : 3 : 5 (1 Teil Zement, 3 Teile Kies, 5 Teile Basaltspalt oder Basaltsteinschlag) an Stelle des veranschlagten Kiesbetons 1 : 8 getreten ist. Außerdem mußten 125 qm Betonfläche außerhalb der Gleiszone auf 35 cm Stärke anstatt auf 20 cm gebracht werden, weil kurz vor der Herstellung der Arbeiten umfangreiche Aufgrabungen und Durchwühlungen dieser Fläche von der Verwaltung der Erleuchtungs- und Wasserwerke stattgefunden hatten und zur Vermeidung nachträglicher Sackungen ein besonders fester Pflasterunterbau erforderlich war. Aus diesen Gründen ergab sich ein Mehraufwand von..	M	3 813,92
" 3) Im Kostenanschlag sind nur 20 qm Umlegungen des Asphaltfußweges veranschlagt in der Annahme, daß hinter dem Saumstein nur eine Breite von 50 cm umzulegen sei. Bis zur Neupflasterung sind aber sechs Jahre verflossen; der Asphaltbelag hatte sich in dieser Zeit vollständig durchgelaufen, mußte daher vollkommen erneuert werden. Hinzu kam noch eine Verbreiterung des Fußweges um 30 cm vor den Arkaden. Statt der 20 qm sind im ganzen 182,97 qm hergestellt, entsprechend einem Mehraufwand von.....	"	593,64
" 4 u. 5) Unter Pos. 4 des Kostenanschlages waren die Herstellung eines neuen Kostenkastens mit 50 M und unter Pos. 5 nur geringfügige Abänderungen an einem vorhandenen veranschlagt. Bei der Ausführung ergab sich, daß ein neuer Kostenkasten hergestellt und zwei vorhandene umgeändert werden mußten. Diese Umänderungen waren weitgehender Art, da die vorhandenen gemauerten Kostenkasten für die Wiederverwendung ungeeignet waren und durch neue Sandfänge und Aufsätze ersetzt werden mußten. Zudem ist das gleichfalls unzulängliche alte Material der Anschlußleitungen durch neue Steinzeugröhren ersetzt worden. Mehraufwand	"	94,90
" 6) Für Anschlußpflaster und Unvorhergesehenes waren 555 M eingestellt. Bei dem Zustande der Anschlußflächen, deren Pflasterung		
... zu übertragen...	M	4690,38
		303*

Mehrausgaben Minderausgaben

Übertrag... M 4690,38

inzwischen sechs Jahre älter geworden war, mußte eine wesentlich größere Anschlußfläche, als ursprünglich beabsichtigt, mit Zuschuß an Neumaterial umgelegt werden. Hierbei betrugen die Mehrkosten " 930,12

B. Einnahmen.

- Pos. 7) Bei der Abrechnung für die Straßenbahn stellte sich der Einheitspreis des Quadratmeter für die Gleiszone statt der veranschlagten 21 M auf 28,93 M, der eine Mehreinnahme ergibt von M 1 903,20
- " 8) Die zur früheren Pflasterung gehörigen Basaltsteine waren außerordentlich abgenutzt und konnten nur mit einem Preise von 1,50 M für 1 qm statt des veranschlagten Preises von 2 M dem Lagerbestand zugeführt werden. Nachdem ein Teil der Steine, soweit sie noch brauchbar waren, im Anschlußpflaster verwendet worden ist, ergab sich eine Mindereinnahme von " 611,50

Kostenanschlag II.

A. Ausgaben.

- " 1) Betrifft die Herstellung neuer Granitsaumsteine und ist unterschritten worden um " 83,36
- " 2) Weist eine geringe Überschreitung auf von " 11,32
- " 3) Die Überschreitung der Kosten ist in gleicher Weise wie unter Pos. 2 des Kostenanschlages I zu begründen. Es sind 65 qm Betonbettung neben der Gleiszone in 35 cm anstatt in 20 cm Stärke hergestellt worden. Mehraufwand " 3 536,25
- " 4) Betrifft die Herstellung des Fußweges vor dem Ratscafé und eines provisorischen Schlackensteinpflasters infolge Regulierung. Diese Arbeiten, von denen letztere nicht vorausgesehen werden konnten, sind 1 Jahr vor Herstellung der Holzpflasterung aus Rücksicht auf den Verkehr erforderlich geworden und gingen infolge der notwendigen Fußwegerneuerungen an den Anschlüssen mit einer Fußwegfläche von 230 qm anstatt 155 über den Rahmen des Anschlages hinaus. Hierdurch ist ein Mehraufwand entstanden von " 1 868,24
- " 5) Der Umfang der Arbeiten dieser Position und damit auch deren Kosten haben sich infolge der Kreuzung neugelegter Kabel- und sonstiger Leitungen vergrößert um " 75,00
- " 6) Für Unvorhergesehenes waren im Kostenanschlag die üblichen 5 % der Bausumme angesetzt. Als unvorhergesehene Arbeit ergab

zu übertragen... M 11722,81 M 1986,56

Mehrausgaben Minderausgaben
 Übertrag... M 11 722,81 M 1 986,56

sich die Dichtung des Bacchuskellers und der Pflasteranschluß am U. L. F. Kirchhof. Um ein besseres Längsgefälle am U. L. F. Kirchhof zu erzielen, mußte ebenso wie bei Position 6 des Kostenanschlages I, auch hier eine große Fläche des vorhandenen Basaltpflasters umgelegt werden. Die Hauptausgabe aber bildet die Dichtung des Bacchuskellers gegen die von außen eindringende Feuchtigkeit. Diese Arbeiten sind im Benehmen mit der Hochbauinspektion in peinlichster Weise ausgeführt. Der alte Straßenbeton unter dem früheren Eichenholzpflaster stand in direkter Verbindung mit dem Gewölbe des Bacchuskellers. Dieser Beton wurde sorgfältig abgestemmt. Da das Wasser vom gefällosten Gewölbe nicht ablaufen konnte, wurde auf der alten Gewölbedecke erst ein Zementputz 1:3 unter Zusatz von Bitumen mit Gefälle hergestellt. Dieser Putz wurde mit einer starken Filzpappe bekleidet und mit einer Riebschicht von 2 cm überdeckt, damit das neue Pflaster nicht unmittelbar auf das Gewölbe zu liegen kam und die Erschütterungen der Gewölbedecke durch darüber fahrende Fuhrwerke nach Möglichkeit gemildert wurden. Durch diese unvorhergesehenen Arbeiten ist die Position überschritten worden um

„ 3 314,20

B. Einnahmen:

Pos. 7) Es wird auf die Begründung der Pos. 7 im Kostenanschlag I verwiesen.

„ 1 839,58

„ 8) Die Mehreinnahme dieser Position gegen den Kostenanschlag ist durch die Beseitigung des provisorischen Pflasters vor dem Ratscafé, dessen Kosten in Pos. 4 aufgeführt sind, zu erklären, da hierzu noch recht gutes Material verwendet war

„ 475,—

Restbestand Obernstraße...

„ 696,—

Summe... M 15 037,01 M 4 997,14

Überschreitung... M 10 039,87

2. Profilverhältnisse. Die Profilverhältnisse sind in den beifolgenden, von der Tiefbauinspektion I aufgenommenen zwei Plänen dargestellt. Es ist aus diesen Plänen ersichtlich, daß die von der Natur gegebene Oberflächengestaltung des Geländes keine bessere als die ausgeführte Lösung zuließ.

Eine Durchführung des Querprofils der Obernstraße in der fraglichen Strecke hätte vorausgesetzt, daß hier gegenüber der gewählten Höhenlage entweder der östliche (rathausseitige) Straßenrand erheblich gesenkt oder der westliche (marktsseitige) Straßenrand erheblich gehoben worden wäre. Beides verbot sich aus nachstehend entwickelten Gründen.

Die Straße ist zum Teil über dem Bacchuskeller angelegt; es konnte hier unter keinen Umständen tiefer gegangen werden als geschehen ist, da die Gewölbeoberkante des Bacchuskellers eine unabänderlich gegebene Begrenzung nach unten bildete. (Siehe Prof. D, E und F). Wie sehr das Bestreben vorgelegen hat, hier möglichst herunter zu gehen und dadurch das Quergefälle zu vermindern, geht aus der ungewöhnlich großen Austrittshöhe des Saumsteins neben dem freien Platze hervor. Zur weiteren Beschränkung des Quergefälles wäre es wünschenswert gewesen, wenn man die Straße auf der dem freien Platze gegenüberliegenden Seite hätte heben können. Der Marktplatz liegt aber von U. L. Frauenkirche her nach dem Schütting hin in einem sehr starken Gefälle. Zwischen dem Saumstein am Rathaus und dem Saumstein am Schütting im Profil C beträgt das absolute Gefälle nahezu 2 m (wie man sich leicht überzeugen kann, wenn man von der Stintbrücke her längs der über den untersten Fensterbögen des Schüttings befindlichen Werksteinfuge visiert) entsprechend einem mittleren Gefällsverhältnis von 1 : 30. Würde der marktplatzseitige Straßenrand gehoben worden sein, so wäre der größte Teil des Marktplatzes in Mitleidenchaft gezogen worden. Die Straße in Profil C, die ein starkes Längsgefälle aufweist, hätte, um an den angehobenen Straßenrand angeschlossen zu werden, bis nahezu zum Schütting hin eine Anhöhung und Umpflasterung erfahren, es hätte desgleichen das Rondell am Marktplatz zum Teil angehoben und umgepflastert werden müssen. Ein größeres als das vorhandene Längsgefälle würde aber für die im Zuge der Stintbrücke nach dem Kaiser Wilhelmplatz hinführende Straße zum mindesten unerwünscht und auch nachteiliger gewesen sein, als das stärkere aber kurze Quergefälle einer hauptsächlich nur in ihrer Längsrichtung befahrenen Straße. Des ferneren hätten hier (wenn man vom Ratscafé abieht, für das eine entsprechende Höhenangabe vor der Erbauung gemacht werden konnte) einige Hauseingänge angehoben werden müssen, was wohl namentlich bei dem Kauneschen Hause (Eingang zum Weinrestaurant) mit kaum zu überwindenden Schwierigkeiten verbunden gewesen wäre. Unter diesen Umständen war auch eine höhere Lage des marktplatzseitigen Straßenrandes nicht ausführbar. Damit mußte es auch mit den bestehenden Längsgefällen der in Frage stehenden Straßenstrecke sein Bewenden behalten. Die Straße hat sowohl von der Obernstraße als auch vom Dom her ein etwa nach Profil B gerichtetes Längsgefälle. Die Beseitigung der hier aus diesem Grunde vorliegenden Einsattelung würde eine Aufhöhung erforderlich gemacht haben, die sich aus den vorstehend entwickelten Gründen verbot.

Es blieb somit nichts übrig, als die neuzupflasternde Straße im wesentlichen in dem, der Oberflächenbeschaffenheit des Geländes entsprechenden Quergefälle zu belassen und darin gegen die früheren Verhältnisse nichts zu ändern. Hierbei trat eine weitere Schwierigkeit ein, die die Ungunst der natürlichen Vorbedingungen noch besonders zur Geltung brachte. Man konnte nämlich wegen der Straßenbahngelise das Quergefälle in den einzelnen Profilen nicht einheitlich durchführen.

Es liegen zwei vergleichsweise scharfe Gleiskurven vor, die zusammen eine kurze S-Schleife bilden. Wäre man im Profil B dem gleichmäßigen Quergefälle gefolgt, so hätten die Innenschienen der dortigen Kurven eine größere Höhenlage erhalten als die Außenschienen, was allen Regeln der Technik widerspricht und häufige Entgleisungen zur Folge gehabt haben würde. Wegen der schwierigen Höhenverhältnisse verzichtete man bei dieser Kurve auf die sonst übliche und eigentlich notwendige Überhöhung der Außenschienen und begnügte sich damit, die Schienen desselben Gleises in gleicher Höhe anzulegen. Bei der anderen Kurve (Profil D) wäre zwar die gleichmäßige Verteilung des Quergefälles, soweit die Rücksicht auf die Schienenüberhöhungen in Frage kam, ausführbar gewesen. Indessen würden die Straßenbahnwagen aus einem in starkem Quergefälle befindlichen Gleis, zudem einem Längsgefälle folgend, in eine Gegenkurve gekommen sein, das die erforderliche Außenüberhöhung nicht erhalten konnte, und es würden auch hier häufige Entgleisungen zu befürchten gewesen sein. Darum beschränkte man die Außenüberhöhung auch bei der oberen Kurve auf ein möglichst geringes Maß. Infolge dieser durch die Verhältnisse gebotenen Ausbildung der Gleiskurven, die nach sorgfältigen, mit den

Organen der Straßenbahn angestellten Überlegungen getroffen ist, mußte der Betrag des Quergefälles im wesentlichen auf die beiderseitigen Seitenflächen neben der Gleiszone verteilt werden.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau.

(gez.) **Rassow.** (gez.) **W. Boettcher.**

3. Bepflanzung der Hartwigstraße von Benqueststraße bis Otto Gildemeisterstraße und der Bismarckstraße von Nr. 141 bis St. Jürgenstraße.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, hat über diesen Gegenstand einen Bericht übergeben, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgererschaft zur Beschlußfassung hierneben zugehen läßt.

Bericht.

Anlage.

Die Hartwigstraße ist von Benqueststraße bis zur Otto Gildemeisterstraße ausgebaut und zwar auf der Strecke von Benqueststraße bis Vulthauptstraße für Rechnung von Privaten und von Vulthauptstraße bis Otto Gildemeisterstraße für Rechnung des Staates. Die Straße ist 15 m breit, kann also mit Bäumen bepflanzt werden. Bei Veranschlagung der Mittel für die staatsseitig ausgebauten Strecke sind Baumpflanzungen nicht vorgesehen gewesen, die Mittel reichen jedoch noch aus, in der ganzen Straße, soweit sie jetzt ausgebaut ist, Baumpflanzungen auszuführen.

An der Bismarckstraße ist gemäß Budget 1911 Nr. 126, 1 der Plattenbelag des südlichen Fußweges von 1,20 auf 4,3 m gebracht worden. Auf der Endstrecke von Nr. 141 bis St. Jürgenstraße fehlt noch die Baumpflanzung, die in den bewilligten Mitteln nicht eingegriffen ist, deren Ausführung sich indessen jetzt empfiehlt. Es handelt sich um 14 Bäume, deren Kosten einschließlich der Baumschützer auf 300 M sich belaufen werden. Dieser Betrag kann aus den, bei den bewilligten Mitteln erzielten Ersparnissen gedeckt werden.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, beantragt, die bis jetzt ausgebauten Strecke der Hartwigstraße mit Baumpflanzungen zu versehen und die Kosten im Betrage von 550 M aus dem Neubaufonds für Ausbau der Hartwigstraße von Vulthauptstraße bis Otto Gildemeisterstraße zu entnehmen. Desgleichen beantragt sie für Baumpflanzung im südlichen Fußweg der Bismarckstraße von Nr. 141 bis St. Jürgenstraße 300 M zu bewilligen, die den für den Fußweg der Bismarckstraße von Graf Moltkestraße bis St. Jürgenstraße bewilligten Mitteln zu entnehmen sind.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau.

(gez.) **Rassow.** (gez.) **W. Boettcher.**

4. Änderung der Freibank-Ordnung.

Die Deputation für das Gesundheitswesen hat über diesen Gegenstand den anliegenden Bericht übergeben. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgererschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Der hiesige Viehkommissionär-Verein hat sich an das Medizinalamt mit dem Antrage gewandt, den von ihm vertretenen Kommissionären die Ausfuhr großer Posten eingepökelten Schweinefleisches zu gestatten, die der Freibank des Schlachthofes überwiesen, dort aber in absehbarer Zeit nicht verkäuflich sind. Es handelt

sich um das Fleisch pestkranker Schweine, welches auf Grund des § 37 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats zum Schlachtvieh- und Fleischbeschauengesetz vom 3. Juni 1900 (Beilage zu Nr. 52 des Zentralblatts für das Deutsche Reich vom 27. November 1908) bei der Untersuchung auf dem Schlachthofe durch den ersten Schlachthof-Tierarzt als nur „bedingt tauglich“ befunden ist und welches daher als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen nur in den Verkehr gebracht werden darf, nachdem es einer der im § 38 vorgeschriebenen Behandlungsarten (Kochen, Dämpfen oder Pökeln) unterworfen worden ist. Durch diese reichsrechtlichen Vorschriften ist die bremische Freibankordnung vom 18. November 1899 (Gesetzbl. S. 221) unberührt geblieben, welche derartiges Fleisch auch nach vorschriftsmäßiger Behandlung als „nicht bankwürdig“ der auf dem Schlachthof eingerichteten Freibank zum ausschließlichen Verkauf überweist. (Vergl. § 24 des Fleischbeschaugesetzes [R.-G.-Bl. 1900 S. 547] und § 11, Ziffer 4 der Senatsverordnung vom 6. Februar 1903, Gesetzbl. S. 3). Der Verkauf auf der Freibank darf nur unmittelbar an Konsumenten und nur in Mengen von 250 g bis 3 kg erfolgen. Letztere Bestimmungen sind es, die in Verbindung mit der gegenwärtigen starken Verbreitung der Schweinepest zu der vom Antragsteller beklagten Anhäufung von gepökeltem Fleisch auf der Freibank geführt haben. Es sind bereits über 130 Fässer vorhanden, die den verfügbaren Raum gänzlich ausfüllen und deren Verkauf unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sich bis etwa ins Frühjahr 1912 erstrecken würde. (Die im § 7 der Freibankordnung vorgeschriebene dreitägige Verkaufsfrist läuft erst von dem Zeitpunkte an, wo das bis dahin im Kühlraum aufbewahrte Fleisch auf der Freibank zum Verkauf gestellt wird).

Der geschilderte Sachverhalt ergibt, daß die strikte Durchführung der verkehrsbeschränkenden Bestimmungen der Freibankordnung in besonderen Ausnahmefällen, so namentlich bei starker Häufung der Beanstandungen, zu unverhältnismäßigen Härten führen kann, und daß es sich empfiehlt, in solchen Fällen den Eigentümern großer Posten bedingt tauglichen, unter Aufsicht des Schlachthofes brauchbar gemachten Fleisches die Möglichkeit seiner anderweitigen Verwertung zu eröffnen. Dabei muß selbstverständlich den reichsgesetzlichen Beschränkungen des Verkehrs mit solchem Fleische Rechnung getragen werden, welche abgesehen von den Vorschriften über die Brauchbarmachung im wesentlichen darin bestehen, daß nach § 11 des Fleischbeschaugesetzes bedingt taugliches Fleisch nur unter einer diese Beschaffenheit erkennbar machenden Bezeichnung verkauft werden darf und daß Fleischhändlern und Wirten der Vertrieb und die Verwendung nur mit Genehmigung der Polizeibehörde gestattet ist. Besteht die Möglichkeit eines derartigen Abfahrs außerhalb der Stadt Bremen an Orten, für welche kein Freibankzwang gilt oder auch auf auswärtigen Freibanken, und erteilt die Polizeibehörde oder Freibankverwaltung des Bestimmungsortes ihre Zustimmung, so läßt sich nach Ansicht der Deputation beim Vorliegen der oben erwähnten besonderen Umstände die ausnahmsweise Durchbrechung des für Bremen bestehenden Freibankzwanges rechtfertigen. Auch in Preußen ist die Ausfuhr bedingt tauglichen Fleisches aus dem Orte, wo es beanstandet ist, mit Genehmigung der Polizeibehörde dieses Ortes unter gewissen Sicherungsmaßregeln gestattet (§ 35 a der Ausführungsbestimmungen zum Fleischbeschaugesetz vom 17. August 1907, Min. Bl. d. Verw. für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, S. 362). Schließlich wird auch, wenn, wie anscheinend im vorliegenden Falle, die Möglichkeit besteht, bedingt taugliches, brauchbar gemachtes und als solches gekennzeichnetes Fleisch im Auslande zu verwerten, unbedenklich die Genehmigung erteilt werden können.

Nicht bankwürdig ist ferner das sogenannte minderwertige, d. h. solches Fleisch, welches zwar ohne besondere Behandlung genußtauglich, aber nach § 40 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats wegen vollständiger Abmagerung oder anderer Mängel als „in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt“ erklärt ist. Auch die Ausfuhr minderwertigen Fleisches kann unter besonderen Ausnahmeverhältnissen für den Eigentümer dringend wünschenswert und vom Standpunkte der Fleischschau unbedenklich erscheinen.

Die Deputation legt hiernach im Einverständniß mit der Deputation für den Schlachthof den anliegenden Gesetzentwurf vor und beantragt,
Senat und Bürgerschaft wollen diesen Entwurf genehmigen.

Bremen, 13. Oktober 1911.

Die Deputation für das Gesundheitswesen.

(gez.) **Stadtländer.** (gez.) **F. Garbrecht.**

Gesetz, betreffend Änderung der Freibank-Ordnung für den Schlachthof der Stadt Unteranlage.
Bremen vom 18. November 1899.

Bom . Oktober 1911.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

Nach § 7 der Freibank-Ordnung für den Schlachthof der Stadt Bremen vom 18. November 1899 (Gesetzbl. S. 221) wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

§ 7 a.

Zur Verhütung unverhältnismäßiger Härten, namentlich wenn infolge starker Häufung der Beanstandungen der Verkauf auf der Freibank unter Beobachtung der Vorschriften des § 4 innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht möglich ist, kann das Medizinalamt auf Antrag des Eigentümers oder seines Stellvertreters nach Anhörung der Schlachthofverwaltung die Ausfuhr nicht bankwürdigen Fleisches aus der Stadt Bremen unter den erforderlichen Sicherungsmaßregeln gestatten.

Zur Ausfuhr nach einem im Inland belegenen Orte darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die Polizei- oder die sonst zuständige Behörde des Bestimmungsortes zustimmt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am . Oktober 1911.

5. Vorläufiger Zuschlag zu den Beamtengehälten.

Im Hinblick darauf, daß die Erledigung der Revision der Beamtengehälte noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird und daß dadurch die Beamten der unteren Gehaltsklassen nicht in Nachteil geraten sollten, entspricht der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 4. d. Mts. und macht folgende Vorschläge:

- 1) Alle in den Anlagen 1, 2 und 3 des sechsten Berichtes der Deputation wegen der Beamtengehälte aufgeführten Beamten und Angestellten, welche in diesem Monate ein Jahresgehalt von weniger als 4000 M beziehen, erhalten vom 1. d. M. an einen vorläufigen Gehaltszuschlag von fünf Prozent ihres Gehalts, solange und soweit die Summe des Gehalts und des Gehaltszuschlages nicht höher ist als 4000 M.
- 2) Ausgenommen werden die Beamten und Angestellten, welche freie Station haben, und die Schreiber, welche ein geringeres Jahresgehalt haben als 1500 M oder in diesem Etatsjahre eine Gehaltserhöhung erhalten haben oder erst in den Staatsdienst eingetreten sind.
- 3) Die vorläufigen Gehaltszuschläge werden auf die endgültigen Gehaltserhöhungen angerechnet.

Der Vorschlag unter 1) schließt sich an die von der Deputation beantragte Übergangsbestimmung an, nach welcher die Beamten, welche nach der neuen Gehaltsordnung sofort keine Erhöhung ihres Gehalts oder eine geringere als fünf Prozent

desselben erfahren, bis zum Eintritt der nächsten Alterszulage eine Zulage von fünf Prozent ihres bisherigen Gehalts erhalten sollen. Daß die Beamten, welche freie Station haben, ausgenommen werden sollen, bedarf einer Begründung nicht. Die jüngeren Schreiber auszunehmen ist gerechtfertigt, weil sie alljährlich eine Zulage von 100 M erhalten, während diejenigen, die die Gehaltsstufe von 1500 M erreicht haben, regelmäßig nur noch alle zwei Jahre jene Zulage erhalten; von diesen sollen daher nur diejenigen ausgenommen werden, welche in diesem Jahre entweder eine Zulage erhalten haben oder erst angestellt sind.

Der Senat ersucht die Bürgerschaft um ihre Zustimmung.
